Roter Stern Nordost e.V.

Beitragsordnung gemäß § 6 der Vereinssatzung

- 1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beitragen (§ 6 der Satzung) und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- 2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gebühren legt der Vorstand fest.
- 3. Die festgesetzten Beträge treten am 01. Januar 2012 in Kraft.
- 4. Jahresbeiträge

Beitragsform	Mitgliedsform	Jahresbeitrag
01	Solidaritätsmitglied	beitragsfrei
02	Aktive Mitglieder:	
	Erwachsene über 18 Jahre	EUR 85,-
	Azubis, Freiwilligendienst- leistende, Studierende, Schüler, Sozialhilfeempfän- ger, ALG-II-Empfänger, Rentner, Pensionäre	EUR 24,-
	Schüler, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	richtet sich nach dem Status der Eltern
03	Ehrenmitglieder	Beitragsfrei
04	Fördermitglieder	Mind. EUR 120,-

Alle ermäßigten Beitragsformen müssen beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

- 5. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
- 6. In dem Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Berlin e.V., die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA enthalten.
- 7. Mitglieder entrichten ihre Beiträge bis spätestens 1. April jeden Jahres. Bei Eintritt ist der Beitrag innerhalb von drei Monaten zu entrichten, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember des Eintrittsjahres.
- 8. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 01. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 9. Der Vereinsaustritt ist nur entspr. § 5 der Satzung möglich.
- 10. Für zusätzliche Angebote (z.B. Seminare, Trainingslager) gelten gesonderte Gebühren, die im einzelnen festgelegt werden.
- 11. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.